



Satzung

der

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)

– Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes – Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1

Name, Sitz, rechtliche Stellung und Geschäftsjahr

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., hat ihren Sitz in Magdeburg. Sie ist in dem Vereinsregister des Kreisgerichts Magdeburg unter der Nr. 639 eingetragen und damit rechtsfähig.

Der Landesverband Sachsen-Anhalt ist ein selbstständiger Verband und Mitglied der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bundesverband e.V., Sitz Bonn.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Verbandes

1. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) tritt für den

Schutz und die Förderung eines gesunden, ökologisch funktionstüchtigen und leistungsfähigen Waldes sowie einer vielgestaltigen, naturnahen Landschaft ein.

Sie will die Beziehung aller Bürger zu Wald und Natur fördern.

2. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ergreift und unterstützt deshalb alle Maßnahmen und Bestrebungen, die diesem Ziele dienen, insbesondere, indem sie

die Bürger über die Bedeutung des Waldes für das Gemeinwohl aufklärt,
als anerkannter Naturschutzverband das festgelegte Mitwirkungsrecht wahrnimmt
und sich insbesondere an Gesetzgebungsverfahren beteiligt,
Eingriffe in den Wald und die Beeinträchtigung seiner Funktionen abzuwenden versucht,
auf die Bedeutung der Landespflege für die Erhaltung und Sicherung der natürlichen
Lebensgrundlagen und einen ausgeglichenen Naturhaushalt hinweist,
sich für die Rekultivierung der Colbitz-Letzlinger Heide und der übrigen ehemaligen militärischen
Objekte einsetzen,
die Verantwortung für die Gestaltung, Pflege und Nutzung der bebauten und unbebauten
Landschaft aufzeigt,
die Jugend für eine verständnisvolle Einstellung zum Wald und seiner Pflege gewinnt,
die Forst- und Holzwirtschaft darin unterstützen, dass sie mit einer standortgemäßen
Waldbewirtschaftung zur Erhaltung der Bodenkraft und zur nachhaltigen Gesundheit des
Waldes beitragen kann, und so die Erfüllung aller Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen
gesichert sind,
die Forschung auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft sowie der Landespflege fördert.



§ 3 **Mitgliedschaft**

Mitglieder der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. können werden:

Einzelpersonen, juristische Personen, Personenvereinigungen, die an der Erhaltung und Pflege des deutschen Waldes mitzuwirken bereit sind und im Land Sachsen-Anhalt wohnen bzw. ihren Sitz haben, soweit sie nicht unmittelbar nach der Satzung des Bundesverbandes (§ 3 Abs. II, III) Mitglied des Bundesverbandes sind.

Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in der Waldjugend Sachsen-Anhalt betreut.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Es besteht die Möglichkeit Mitglieder zu kooptieren.

Über die Aufnahme und Kooptierung eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes. Die Entscheidung des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Personen, die sich um den Schutz des Waldes oder die Landespflege besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Ein Mitglied kann durch eine an den Vorstand des Landesverbandes zu richtende schriftliche Kündigung, spätestens eingehend am jeweils 30. September, zum Jahresende aus der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ausscheiden.

Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes auf die Bezirks- und Kreisverbände delegieren und diese ermächtigen, Kündigungserklärungen von Mitgliedern entgegenzunehmen.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschließen, welche die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten grob verletzen, gröblich gegen die Interessen der Schutzgemeinschaft verstoßen oder trotz zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht bezahlt haben.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, Verlust der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, Auflösung oder Erlöschen von Firmen, Vereinen, Gesellschaften oder ähnlichen Körperschaften.

§ 4 **Beiträge**

Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Vereinsbeitrages.

Die Beiträge brauchen der Höhe nach für die Mitglieder nicht gleich zu sein. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden vom Landesverband eingezogen.



§ 5

Regional- und Kreisverbände

Regional- und Kreisverbände der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt sind Untergliederungen des Landesverbandes zur örtlichen Zusammenfassung der Mitglieder im Interesse der Verbandsarbeit. Die Untergliederungen legen dem Vorstand des Landesverbandes gegenüber jährlich Rechnungen vor und erstatten einen jährlichen Bericht über die geleistete Arbeit.

Innerhalb der Regional- und Kreisverbände können Ortsvereinigungen gebildet werden.

Wahl, Aufgaben und Tätigkeit der Vorstände richten sich nach den Bestimmungen analog des Landesvorstandes.

§ 6

Die Waldjugend

Die Jugendorganisation der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Sachsen-Anhalt e.V. führt den Namen „Waldjugend Sachsen-Anhalt“ (kurz: Waldjugend).

§ 7

Organe

Organe der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Ort der Mitgliederversammlung. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Sie soll in der Zeitschrift „UNSER WALD“ veröffentlicht und außerdem mindestens 14 Tage vor dem Termin an die dem Vorstand bekannten Anschriften der Mitglieder zur Post gegeben werden.

Auf Verlangen von 1 Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen hat.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.



§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. den Vorsitzenden, den Ehrenvorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen,
2. die von ihr zu bestellenden Beiratsmitglieder zu wählen,
3. die jährlichen Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
4. den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
5. die Jahresrechnung zu genehmigen,
6. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
7. die sachkundigen Rechnungsprüfer zu wählen,
8. dem Vorstand für seine Arbeit Richtlinien zu erteilen,
9. Mitglieder auszuschließen,
10. über die Änderung der Satzung zu beschließen,
11. über die Auflösung des Verbandes zu beschließen.

§ 10

Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Landesverbandes stimmberechtigt. Stellvertretung im Stimmrecht ist für alle persönlichen Mitglieder unzulässig.

§ 11

Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus mindestens 8, höchstens 13 Mitglieder, das sind:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 1. Stellvertreter, der gleichzeitig der Leiter der Landesforstverwaltung sein soll,
3. der 2. Stellvertreter, der gleichzeitig der Vertreter des Privatwaldbesitzes sein soll,
4. der 3. Stellvertreter, der gleichzeitig der Vertreter der Waldjugend sein soll,
5. vier bis neun weitere Vorstandsmitglieder

In dem Gesamtvorstand sollen alle Regierungsbezirke des Landes Sachsen-Anhalt vertreten sein. Der Vorstand kann bis zu fünf Mitglieder kooptieren. Sie haben Stimmrecht. Ihre Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

II. Der Vorstand wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

III. Den Vorsitz im Vorstand führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein 1. Stellvertreter.



IV. Geschäftsführender Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand berichtet dem Gesamtvorstand, der in der Regel zweimal im Jahr tagt, über seine Beschlüsse.

Der Vorstand im Sinne des BGB bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

V. Der Vorstand kann einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand gibt die Richtlinie für die Arbeit des Landesverbandes und überwacht ihre Durchführung.

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und erlässt die Dienstanweisung.

Der Vorstand beschließt den Haushaltsvoranschlag und veranlasst die sachliche und rechnerische Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Vorstand bestimmt den Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald im Landeswaldläuferrat der Waldjugend und ggfs. auch einen Stellvertreter.

§ 13

Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden, der aus höchstens 30 Personen besteht.

Die Beiratsmitglieder werden alle drei Jahre je zur Hälfte vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig.

Die Sitzung des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Dieser hat in der Sitzung kein Stimmrecht. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Seine Einberufung erfolgt nach den Vorschriften für die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 14

Ehrevorsitzender

Es kann ein Ehrevorsitzender des Landesverbandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Ehrevorsitzende ist Mitglied des Vorstandes und hat dort Sitz und Stimme.



Der Ehrenvorsitzende nimmt für den Verband Repräsentationsaufgaben in der demokratischen Öffentlichkeit wahr.

§ 15
Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge für das Arbeitsprogramm zu machen,
2. durch seine Mitglieder bei der praktischen Durchführung der Verbandsaufgaben mitzuwirken.

§ 16
Abstimmung und Unterzeichnung der Beschlüsse

Beschlüsse werden, vorbehaltlich der in § 19 getroffenen Bestimmungen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmungsgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Abstimmung sind nur diejenigen Mitglieder des Gremiums stimmberechtigt, welche persönlich erschienen sind, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Stiftungen, Behörden und Anstalten deren gesetzliche Vertreter oder die von ihnen besonders Bevollmächtigten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes unterzeichnen der Vorsitzende des Vorstandes oder sein 1. Stellvertreter und der Geschäftsführer, falls ein solcher bestellt ist, sonst ein weiteres von dem Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des betreffenden Gremiums.

§ 17
Geschäftsordnung

Die gemäß § 9 der Satzung des Bundesverbandes erlassene Geschäftsordnung gilt entsprechend für den Landesverband Sachsen-Anhalt.

§ 18
Gemeinnützigkeit

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 19

Änderungen der Satzung, des Zweckes, Auflösung des Verbandes

Zu einer Änderung der Satzung oder einer Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3 Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Verbandes darf nur beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag den Mitgliedern mindestens 1 Monat vor der Versammlung als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von 3 Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Sachsen-Anhalt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 18 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(Stand 03.02.2001)